

## GPA-Mitteilung Bau 2/2010

Az. 600.536

28.05.2010

### Bautagesberichte der Bauunternehmer

#### 1 Einführung

Die GPA stellt wiederholt fest, dass in Bauverträgen zwar die Führung von Bautagesberichten vereinbart worden ist (s. **Abschnitt 2**), solche Berichte von den beauftragten Bauunternehmern jedoch nicht übergeben und von den Auftraggebern auch nicht verlangt worden sind.

Die Bautagesberichte unterscheiden sich gegenständlich und inhaltlich von den **Bautagebüchern**, die ggf. von den beauftragten Architekten/Ingenieuren zu führen sind (s. dazu die GPA-Mitteilung Bau 6/2006 Az. 600.513).

#### 2 Bauvertragliche Regelungen zu Nummer 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB - <sup>1</sup>

##### „Bautagesberichte (§ 4)

- Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck - KEV 320 Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekt/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.“  
(Nr. 1.3 - KEV 116.1 (B) BVB)

---

<sup>1</sup> Aus dem Kommunalen Vergabehandbuch BW (KVHB - Bau).

Die vorformulierte Vertragsregelung gilt als vereinbart, wenn sie vom Auftraggeber bei Erstellung der Vergabeunterlagen angekreuzt und entsprechend angeboten bzw. beauftragt wird.

Der **Vordruck KEV 320 Bautgber** - Bautagesberichte - wurde in das KVHB - Bau aufgenommen.

Nach dem Vordruck KEV 320 Bautgber - Bautagesberichte - sind für **ein Gewerk** bzw. für einen Bauauftrag<sup>1</sup> **arbeitstächlich** u.a.

- **äußere Einflüsse** auf die Bauleistungen (z.B. Temperaturen),
- **Art und Umfang** der ausgeführten **Bauarbeiten**,
- **Art und Umfang** der eingesetzten **Arbeitskräfte und Geräte** (einschl. Nachunternehmerereinsatz) und
- sonstige wichtige, den **Baufortschritt betreffende Ereignisse** (z.B. Planübergaben vom Auftraggeber, Behinderungen oder sonstige Vorkommnisse)

zu dokumentieren.

Vom Bautagesbericht ist das **Bautagebuch** zu unterscheiden. Die Führung eines Bautagebuches bezieht sich stets auf eine **gesamte Baumaßnahme** und obliegt der Verwaltung (sobald sie Leistungen zur Objekt-/Bauüberwachung erbringt) oder den beauftragten bauleitenden Architekten/Ingenieuren/Fachingenieuren (s. die Leistungsbilder der HOAI n.F.<sup>2</sup>).

Das Bautagebuch unterscheidet sich von den Bautagesberichten ferner dadurch, dass in ihm **vorrangig** die **Bauleitertätigkeiten** i.S. der Leistungsbilder der HOAI und nicht die Bautätigkeiten/-leistungen i.S. der bauvertraglichen Leistungsbeschreibungen zu dokumentieren sind. Deshalb kann ein bauleitender Architekt/Ingenieur in den Fällen, in denen ein Bauunternehmer nach den KEV 116.1 (B) BVB Bautagesberichte zu führen hat, nicht auf die Führung eines eigenen Bautagebuchs bzw. auf die Dokumentation seiner eigenen Tätigkeit verzichten.

---

<sup>1</sup> Bei GU-Ausschreibungen oder im Tiefbau ggf. auch für eine ganze Baumaßnahme.

<sup>2</sup> In den Fachbereichen „Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ ist die Führung eines Bautagebuchs eine Besondere Leistung (s. die Anlagen 2.8.8 und 2.9 der HOAI n.F.).

Beide Dokumente sind unabhängig voneinander jeweils getrennt zu führen, auch wenn einige Eintragungen in Bautagebüchern und Bautagesberichten **deckungsgleich** sind (z.B. Angaben über bestimmte Ereignisse auf der Baustelle).

### 3 Interesse des Auftraggebers an der Vorlage von Bautagesberichten

Bautagesberichte eines Bauunternehmers sind, vorausgesetzt sie werden arbeitstätig und vollständig geführt und vom Auftraggeber oder von den beauftragten bauleitenden Architekten/Ingenieuren täglich oder zumindest wöchentlich auch verlangt und kontrolliert, **für den Auftraggeber ggf. ein wichtiges Beweismittel bei etwaigen Vertragsstreitigkeiten**, z.B.

- hinsichtlich der Erfüllung der **Koordinationsaufgaben/-pflichten** des Auftraggebers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B 2009,
- bei der Geltendmachung evtl. **Ansprüche** nach § 5 Abs. 3 und 4 VOB/B 2009 **bei schleppendem Baufortschritt** (ggf. neben dem Baufristenplan)<sup>1</sup> oder
- in den Fällen, in denen ein Bauunternehmer wegen **Bauzeitenverzögerungen Vergütungs-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche** nach § 2 Abs. 5 VOB/B 2009, § 6 Abs. 6 VOB/B 2009 oder § 642 BGB geltend macht (z.B. wenn es darum geht, Baustellenbesetzungen oder Planübergaben in Verzugszeiträumen zu beurteilen).

Bautagesberichte dienen dagegen **nicht** als Grundlage für die **Abrechnung von Bauleistungen**, wenngleich sich Angaben in Bautagesberichten auch bei etwaigen Abrechnungsstreitigkeiten als äußerst nützlich erweisen können. Für die Abrechnung sind aber vorrangig die **Abrechnungsunterlagen** maßgebend (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße oder Stundenlohnzettel).

### 4 Empfehlungen

Im Blick auf die Interessenslage (siehe vorstehend) wird empfohlen, zumindest

---

<sup>1</sup> Auch bei Geltendmachung etwaiger vereinbarter Vertragsstrafen.

- bei **größeren, längerfristigen Bauleistungen** (bei sog. Großbaustellen ohnehin) und
- bei allen **Gewerken**, von deren rechtzeitiger Fertigstellung der weitere zügige **Baufortschritt** einer Maßnahme entscheidend abhängt<sup>1</sup>,

grundsätzlich die vorformulierten Regelungen Nummer 1.3 KEV 116.1 (B) BVB anzukreuzen, und dann die Berichte auch regelmäßig zu verlangen und deren Vollständigkeit zu kontrollieren. Ggf. ist es zweckmäßig, den jeweiligen Auftragnehmer spätestens vor Baubeginn nochmals auf die Wichtigkeit der Vorlage von Bautagesberichten hinzuweisen und die Vordrucke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung in Nummer 1.3 KEV 116.1 (B) BVB geht davon aus, dass die Auftragnehmer Bautagesberichte **ohne gesonderte Vergütung** zu erbringen haben (Nebenleistungen i.S. der VOB/C<sup>2</sup>).

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Auftragnehmer die Vordrucke **handschriftlich** ausgefüllt übergeben.

Abt. 5/50

---

<sup>1</sup> Dies können auch sog. Ausbaugewerke sein.

<sup>2</sup> Gelegentlich findet man auch in Leistungsverzeichnissen eine gesonderte LV-Position „Bautagesberichte führen“ (1 Psch).